

PLANFERTIGER:

GELTING, 10. MAI 1993 GEÄNDERT AM 14.09.1993 Zur Maßentnahme nicht geeignet

ARCHITEKTURBÜRO
BOGNER+NEUBAUER
MUSACH-UFER 1
825/5 WOLFRATSHAUSEN
Tel. 0817 / 72761 - Fax 72762



## BEBAUUNGSPLAN NR. 59

DER STADT WOLFRATSHAUSEN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FLUR-NR. 893/32 UND 893/64 SOWIE EINE TEILFLÄCHE AUS FLUR-NR. 893/31, GEMARKUNG WOLFRATSHAUSEN, KRÄUTERSTRAßE 39

DIE STADT WOLFRATSHAUSEN ERLÄGT AUFGRUND DER §§ 2, 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN VERBINDUNG MIT ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) UND ART. 91 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

### SATZUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT INNERHALB SEINES GELTUNGS-BEREICHES ALLE BISHERIGEN BEBAUUNGS- ODER BAULINIENPLÄNE.

#### A. FESTSETZUNGEN

1. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1.		-			RÄUMLICHEN
	- American American		GELTUNG	SBEI	EICHES

- 2. STRAGENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- 4. MASZAHL IN METERN, Z.B. 5M
- 5. BESTEHENDER, ZU ERHALTENDER BAUM

- II. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- DAS PLANUNGSGEBIET WIRD ALS SONDERGEBIET "MÄRCHENWALD-BEHERBERGUNGSGEWERBE" GEMÄß § 11 BAUN'O FESTGESETZT.

2.2. ZULÄSSIG SIND NUR ANLAGEN ZUM UNTERHALT UND BETRIEB DES MÄRCHENWALDES, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE UND MIT DIESEN BETRIEBEN VERBUNDENE PERSONALWOHNUNGEN.

## 2. MAS DER BAULICHEN NUTZUNG, HÖHENENTWICKLUNG

- 2.1. DIE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) WIRD AUF 0,4 FESTGESETZT.
- 2.2. DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE DARF DURCH DIE GRUNDFLÄCHEN DER IN § 19 ABS. 4 SATZ 1 BAUNVO GENANNTEN ANLAGEN BIS ZU 100 VOM HUNDERT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- 2.3. DIE GESCHOSFLÄCHENZAHL (GFZ) WIRD MIT 1,0 FESTGESETZT
- ZULÄSSIG IST DIE ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN MIT MAX.

  DREI VOLLGESCHOßEN, WOBEI DAS 3. VOLLGESCHOß NUR ALS

  DACHGESCHOß AUSGEFÜHRT WERDEN DARF.

  OBERHALB DES ZWEITEN VOLLGESCHOßES IST EIN KNIESTOCK

  VON MAX. 0,40 M, GEMESSEN VON DER OBERKANTE DER

  ROHDECKE BIS ZUM SCHNITT VON AUßENWAND UND UNTERKANTE

  DACHSPARREN ZULÄSSIG.

## 3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- 3.1. DIE HAUPTGEBÄUDE SIND MIT EINEM HAUSMITTIGEN SATTEL-ODER WALMDACH ZU VERSEHEN. FÜR NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
- 3.2. DIE DACHNEIGUNG FÜR DIE HAUPTGEBÄUDE WIRD MIT 35 GRAD FESTGESETZT.

  UNTERGEORDNETE QUERGIEBEL UND DACHGAUBEN SIND ZULÄSSIG, IHRE DACHNEIGUNG DARF BIS 45 GRAD BETRAGEN DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.
- DACHEINDECKUNGEN MÜSSEN ZIEGELROT BIS ROTBRAUN SEIN.
  DAS MATERIAL HAT IN GRÖßE UND FORM DER HERKÖMMLICHEN
  ZIEGELEINDECKUNG ZU ENTSPRECHEN (KLEINFORMATIGES
  MATERIAL).
  DACHGAUBEN ODER UNTERGEORDNETE DACHTEILE KÖNNEN IN
  BLECH EINGEDECKT WERDEN.
- 3.4. ALLE GEBÄUDE MÜSSEN EINEN AUSENPUTZ ERHALTEN. "
  ANSTELLE DES AUSENPUTZES SIND AUCH
  NATURHOLZKONSTRUKTIONEN IN UNTERGEORDNETEM AUSMAG
  GESTATTET.

# 4. ABSTANDSFLÄCHEN, GRENZBEBAUUNG

- 4.1. SOWEIT BEI DER AUSNUTZUNG DES FESTGESETZTEN BAURAUMES UND DER ZULÄSSIGEN HÖHENENTWICKLUNG NOTWENDIGE ABSTANDFLÄCHEN GEMÄß ART. 6 BAYBO DIE BESTEHENDEN ODER ZUKÜNFTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH SÜDWESTEN, NORDWESTEN ODER NORDOSTEN ÜBERSCHREITEN, WERDEN SIE BIS ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE VERKÜRZT.
- 4.2. ZUR NORDWEST- UND NORDOSTGRENZE DER GRUNDSTÜCKE FL-NR. 893/32 UND 893/64 IST GRENZANBAU ZULÄSSIG.

5.

- 5.1. DAS ÜBER DIE DACH- UND HOFFLÄCHEN ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER IST AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN.
- 5.2. GARAGENEINFAHRTEN, PARK- UND STELLPLÄTZE SIND ALS BEFESTIGTE VEGETATIONSFLÄCHEN (SCHOTTERRASEN, PFLASTERRASEN, RASENGITTERSTEINE) ODER IN DURCHLÄSSIGEM VERBUNDPFLASTER AUSZUFÜHREN.

## 6. IMMISSIONSSCHUTZ

6.1. DIE FENSTER VON AUFENTHALTSRÄUMEN SIND ALS SCHALLSCHSUTZFENSTER DER KLASSE 2 MIT EINEM BEWERTETEN BAUSCHALLDÄMMAß VON MINDESTENS 30 dB AUSZUFÜHREN.

#### A. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

C. HINWEISE

7.

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTHALTENEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN KÖNNEN GEMÄß ART. 89 BAYBO ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEAHNDET WERDEN.

1.	100	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE					
2.	0X0	AUFZUHBBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE					
3.	والمراسات واست داري ميدان الأرام الأرام	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE					
4.	893/64	FLURSTÜCKSNUMMER, Z.B. 893/64					
5.		BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE					
6.		BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE					

Aufstellung - Andorung Authobung in Kraft seit 16.04. 1994 (s. Bescheid vom 04.1.1994, Az .: 21-610-31/2-66/Sch).

Landratşamt

VORGESCHLAGENER BAUKÖRPER

Bad Toiz-Worfratshausen Wall.

I.A.